

Editorial

Zum Umgang der Familienrichter miteinander



Hätte *Michael Ende* „Die unendliche Geschichte“ noch nicht geschrieben, so hätte ihm der 3. Familiensenat des Oberlandesgerichts Naumburg das Urheberrecht hierfür streitig machen können. Aber vielleicht wäre „Die unerträgliche Geschichte“ ein besserer Titel gewesen. Denn genau das ist die Sache Görgülü, die wohl inzwischen jedem Juristen ein Begriff ist.

Das BVerfG hat die durchgreifenden rechtlichen Bedenken, denen verschiedene Beschlüsse dieses Senats in dieser Angelegenheit unterlagen, gleich mehrfach zum Anlass genommen, die Sache unter Aufhebung der Entscheidung an einen anderen (!) Senat des Oberlandesgerichts Naumburg zurückzuverweisen.

Mindestens ebenso schwer wiegt aber der Ton, in dem sich der 3. Familiensenat des Oberlandesgerichts Naumburg – nicht nur in Sachen Görgülü – mit den Entscheidungen anderer Gerichte auseinandersetzt:¹ Etwa dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte indirekt den gesunden Menschenverstand abzusprechen und dessen Argumentation abwechselnd als „reine Mutmaßung“, „apodiktisch“, „einseitig“ und „hochgradig ideologisch vorbesetzt“ zu qualifizieren oder einem Rechtspfleger den Erlass einer „rechtlich ebenso desorientierten wie desorientierenden Verfügung“ vorzuwerfen, überschreitet entschieden die Grenzen sachlicher Kritik an Entscheidungen von Kollegen.

Natürlich ist das *Spruchrichterprivileg* auch ein *Sprechrichterprivileg*. Hält ein Richter die Entscheidung eines Kollegen für rechtsirrig, darf und muss er dies daher in der Sache deutlich zum Ausdruck bringen. Aber unter keinen Umständen ist es hinnehmbar, wenn ein Gericht ein anderes in dieser Art herabwürdigt.

Zu bedauern sind vor diesem Hintergrund letztlich nicht nur die Familienrichter und -rechtspfleger im Zuständigkeitsbereich dieses Senats, sondern auch die anderen Senate des Oberlandesgerichts Naumburg. Denn wo man auch hinreist, ist immer nur von „dem OLG Naumburg“ die Rede. Sogar meine Befürchtung,² die Sache könnte auch über die Grenzen

Deutschlands hinaus für Aufsehen sorgen, hat sich leider bestätigt. Französische Kollegen haben mich auf die Sache Görgülü angesprochen, mir gegenüber ihre Besorgnis bekundet und gefragt, ob so etwas in Deutschland häufiger vorkomme.

Die Diktion des 3. Familiensenats des Oberlandesgerichts Naumburg sollte uns Familienrichtern ein mahnendes Beispiel sein. Denn persönliche Angriffe beeindrucken zwar in der Tat – aber negativ. Daher erneut:³ *fortiter in re, suaviter in modo!*

— Mallory Völker⁴

Richter am Amtsgericht Saarbrücken

¹ Siehe etwa OLG Naumburg KindPrax 2004, 231 ff. und 234 ff. sowie meine Anmerkung im selben Heft S. 215 ff.; OLG Naumburg FF 2005, 160 und meinen Aufsatz in diesem Heft S. 144 ff.

² KindPrax 2004, 215 I. Sp.

³ Wie schon in KindPrax 2004, 215 I. Sp. und FF 2005, 144 I. Sp.

⁴ Der Verfasser ist Familienrichter am AG Saarbrücken, Referent für deutsches und internationales Familienrecht an der französischen Ecole Nationale de la Magistrature und Autor im Anwaltkommentar BGB/Familienrecht sowie im juris-Praxiskommentar BGB/Familienrecht. Von Oktober 2003 bis März 2005 war er – als stellvertretender Leiter des Büro II des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Ministerpräsident Peter Müller – an die Saarländische Staatskanzlei abgeordnet.